

842 K 48/25



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Mittwoch, 2. September 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Kriftel Blatt 4018 eingetragenen Grundstücke

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                     | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 1        | Kriftel   | 3    | 396/6     | Hof- und Gebäudefläche, Theodor-Heuss-Weg 4 | 202                  |
| 2        | Kriftel   | 3    | 396/4     | Bauplatz, Theodor-Heuss-Weg                 | 32                   |

2-geschossiges Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus), unterkellert, mit ausgebautem DG. Wohnfläche ca. 166 m<sup>2</sup>. Baujahr ca. 1976/1977.  
Ferner mittlere Einzelgarage in einer Reihengarage.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 05.11.2025.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:  
522.000,00 € bezüglich Grundstück BV lfd. Nr. 1,  
35.000,00 € bezüglich Grundstück BV lfd. Nr. 2,  
insgesamt auf 557.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
1 Woche vor dem Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **141204602019**.